



### Inhaltsverzeichnis

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Beckum – Ennigerloh für das Haushaltsjahr 2014
2	1. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Beckum – Ennigerloh für die interkommunale Gesamtschule Ennigerloh – Neubeckum
3	Einladung zur Sitzung des Rates der STADT BECKUM am 20. Februar 2014

Herausgeber:

**STADT BECKUM**

DER BÜRGERMEISTER

[www.beckum.de](http://www.beckum.de)



Das Amtsblatt der STADT BECKUM erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der STADT BECKUM kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

**Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter [stadt@beckum.de](mailto:stadt@beckum.de).**

**Abonnement:**

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

**Kontakt:**

Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

[stadt@beckum.de](mailto:stadt@beckum.de)

**Laufende Nummer 1**

---

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Beckum – Ennigerloh für das Haushaltsjahr 2014**

**1. Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Beckum – Ennigerloh (interkommunale Gesamtschule) für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 18 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW 202) in der z. Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW. 2023) in der z. Zt. geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Beckum – Ennigerloh mit Beschluss vom 7. Oktober 2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

Im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	186.575,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	186.575,00 €

Im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	186.575,00 €
--	--------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	186.575,00 €
--	--------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
--	--------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
--	--------

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

- 2 -

**§ 4**

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0,00 €

und die Verringerung der Allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0,00 €

festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

10.000,00 €

festgesetzt.

**§ 6**

Die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 83 GO NRW wird bis zu einem Betrag von 2.500,00 € auf den Vorstandsvorsteher übertragen.

**§ 7**

Die Zweckverbandsumlage wird auf **181.555,00 €** festgesetzt und ist in Höhe von **76.883,60 €** von der Stadt Beckum und in Höhe von **104.671,40 €** von der Stadt Ennigerloh zu tragen.

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Beckum – Ennigerloh (interkommunale Gesamtschule) für das Haushaltsjahr 2014**

Die vorstehende Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Beckum – Ennigerloh für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als Untere staatliche Verwaltungsbehörde in Warendorf mit Schreiben vom 13. Dezember 2013 angezeigt worden. Gleichzeitig ist die Genehmigung zur Festsetzung der Verbandsumlage gemäß § 19 Absatz 2 GkG beantragt worden. Der Landrat als Untere staatliche Verwaltungsbehörde in Warendorf hat den Antrag an die Bezirksregierung in Münster weitergeleitet. Die Bezirksregierung in Münster hat mit Verfügung vom 13. Januar 2014 mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen, die Haushaltssatzung bekannt zu machen und gleichzeitig die festgesetzte Zweckverbandsumlage gemäß § 78 Absatz 8 SchulG i. V. m. § 19 Absatz 2 GkG im Einvernehmen mit der Unteren Kommunalaufsicht genehmigt.

Nach § 18 Absatz 1 GkG ist eine öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung nicht erforderlich.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Zweckverbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Schulzweckverband Beckum – Ennigerloh vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ennigerloh, den 27. Januar 2014

gezeichnet  
Lüf  
Verbandsvorsteher

## **Laufende Nummer 2**

---

### **1. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Beckum – Ennigerloh für die interkommunale Gesamtschule Ennigerloh – Neubeckum**

*Vom 23. Januar 2014*

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 und § 78 Absatz 8 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der Fassung vom 15. Februar 2005 und der §§ 1 und 4 bis 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 sowie § 7 Absatz 3 g) der Satzung des Schulzweckverbandes Beckum – Ennigerloh für die interkommunale Gesamtschule Ennigerloh – Neubeckum hat die Versammlung des Schulzweckverbandes Beckum – Ennigerloh am 7. Oktober 2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **1. § 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

Die Städte tragen den hierfür notwendigen Aufwand:

- Unterhaltungskosten für die Schulgebäude einschließlich Reinigungskosten,
- Steuern, Abgaben und Versicherungen für die Schulgebäude,
- Verbrauchskosten von Strom, Heizung, Wasser und Abwasser,
- die Personalkosten der Hausmeister sowie
- die Personalkosten der Schulsekretariate ab dem Jahr 2014.

##### **2. § 4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

Die Schulsekretärinnen bzw. Schulsekretäre und gegebenenfalls in Zukunft eventuell weiteres zur Fortentwicklung der Schule notwendiges, üblicherweise vom Schulträger zu stellendes Personal (z. B. Schullistentinnen und Schullistenten; Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter etc.) werden von den jeweiligen Städten gestellt.

##### **3. § 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

Die jeweiligen Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden durch die Räte der Stadt Beckum und der Stadt Ennigerloh für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verwaltungen bestellt. Die beiden Bürgermeisterinnen/ Bürgermeister oder ein/eine von ihnen vorgeschlagene(r) Beamter/Beamtin oder Angestellte/Angestellter zählen dazu. Die jeweiligen Leitungen der Schulverwaltung beider Städte und die Leitung der Gesamtschule Ennigerloh – Neubeckum gehören der Verbandsversammlung mit beratender Stimme an.

Die Neuwahl erfolgt innerhalb von 3 Monaten nach der Wahl der Vertretungskörperschaften. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für welche sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu gewählten Versammlungsmitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder der Entsendung des jeweiligen Mitglieds entfallen.

**4. § 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

Sie ist insbesondere für folgende Entscheidungen ausschließlich zuständig:

- a) Wahl der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers und der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- b) Erlass der jährlichen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen sowie Genehmigung außer- und überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen über 2.500 € im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets.
- c) Feststellung der Eröffnungsbilanz und der Jahresrechnung und Entlastung der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers.
- d) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
- e) Zustimmung zu Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- f) Änderung dieser Satzung.
- g) Auflösung des Verbandes.
- h) Bestellung der Vertretung des Schulträgers in der erweiterten Schulkonferenz nach § 61 Absatz 2 SchulG NRW (Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters).

Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten dem Verbandsvorsteher übertragen.

**5. § 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Verbandes und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden von der Verbandsvorsteherin/vom Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfalle von ihrem/ihrer/s einem/seiner Stellvertreterin/Stellvertreter unterzeichnet.

Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher entscheidet über die Genehmigung von außer- und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 2.500 € im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets.

Erklärungen, die den Verband über mehr als zwei Jahre binden und dabei einen Betrag von 5.000 € überschreiten sind von der Verbandsvorsteherin/vom Verbandsvorsteher und ihrem/ihrer/seinem/seiner Stellvertreterin/ Stellvertreter zu unterzeichnen.

**6. § 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

Für die Haushaltswirtschaft des Verbandes finden die Vorschriften für die Haushaltswirtschaft der Städte und Gemeinden sinngemäß Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses sowie über die örtliche Rechnungsprüfung und den Gesamtabschluss. Die Prüfung der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse erfolgt durch die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Beckum.

**7. § 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

Ein Haushaltsplan wird erstmals für das Haushaltsjahr 2012 aufgestellt.

**8. § 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

Die Aufwendungen der einzelnen Haushaltsansätze werden, sofern möglich, für die einzelnen Standorte in eigenen Produkten separat ermittelt, also standortscharf zugeordnet. Bei den Ansätzen, in denen die standortscharfe Zuordnung nicht möglich ist, erfolgt die Verteilung der Ansätze auf die jeweiligen Standorte auf der Basis der jeweiligen Schülerzahlen zum Stichtag 01.08. des Vorjahres. Aus der Summe des jeweils standortspezifischen Produktes errechnet sich die Höhe der Umlage.

**9. § 12 Absatz 5 erhält folgende Fassung:**

Zweckgebundene Zuweisungen, die aus schulorganisatorischen Gründen nicht im selben Haushaltsjahr ausgezahlt werden können (Zuweisungen für Lehrerfortbildungen und für das Projekt Kultur und Schule) sind in das nächste Haushaltsjahr zu übertragen.

**10. Die Anlage zur Satzung erhält folgende Fassung:**

Die Finanzierung der Gesamtschule Ennigerloh – Neubeckum soll folgenden Grundsätzen entsprechen:

- 1. Kosten, die von den Verbandsgemeinden Beckum und Ennigerloh selbst getragen und nicht an den Zweckverband weitergegeben werden:**
  - a) Bauliche Unterhaltung der Schulgebäude in den jeweiligen Schulstandorten.
  - b) Reinigung, Heizung, Beleuchtung, Steuern, Abgaben, Versicherungen für die Schulgebäude.
  - c) Personalkosten für die Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister
  - d) Personalkosten der Schulsekretariate und eventuell anfallende Kosten für weiteres Schulpersonal, welches üblicherweise von der Schulträgerin zu stellen ist.
  - e) Investitionen (Ausbau, Umbau, Neubau der Gebäude und notwendiges abschreibungspflichtiges Inventar) in die Schulgebäude und deren Inventar einschließlich Schulturnhallen.
  - f) Kosten der Schülerbeförderung für die Schülerinnen und Schüler, die in den Teilstandorten beschult werden.
  - g) Gebühren für die Turnhallennutzung nach den Regelungen des Betriebes gewerblicher Art der jeweiligen Verbandsmitglieder – soweit sie für den laufenden Schulbetrieb erhoben werden.
- 2. Kosten, die vom Zweckverband direkt getragen und über die Verbandsumlage abrechnet werden:**
  - a) Beschaffung und Unterhaltung der Lehr- und Unterrichtsmittel (soweit nicht abschreibungspflichtiges Inventar im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d),
  - b) Unfall- und Haftpflichtversicherungen einschließlich eventuell zusätzlicher Versicherungsschutz beim Gemeindeversicherungsverband.
  - c) Sächliche Kosten der Schulverwaltung (soweit nicht abschreibungspflichtiges Inventar im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d).
  - d) Kosten nach § 96 SchulG NRW – Lernmittelfreiheit.



- e) Laufende Sachkosten für Werken, Hauswirtschaft, naturwissenschaftlichen Unterricht, Schulgärten, Schulveranstaltungen und Schulausflüge.
- f) Kosten des Schwimmunterrichtes.
- g) Kosten der überörtlichen Rechnungsprüfung.
- h) Kosten der Übermittag- bzw. Nachmittagsbetreuung

## Artikel 2

1. Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde der Bezirksregierung Münster.
2. Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft.

Ennigerloh, den 24. Januar 2014

gezeichnet  
Berthold Lülff  
Verbandsvorsteher

### „Genehmigung

Gemäß der §§ 10 Absatz 1 i. V. m. § 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), in Verbindung mit § 78 Absatz 8 Satz 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 541), genehmige ich im Einvernehmen mit dem Landrat des Kreises Warendorf als Untere staatliche Verwaltungsbehörde die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Beckum – Ennigerloh, beschlossen von der Versammlung des Schulzweckverbandes am 7. Oktober 2013.

Münster, den 17. Dezember 2013

Bezirksregierung Münster  
48.02.01.01 – 802 u. 810  
Im Auftrag  
gezeichnet Kock

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Beckum – Ennigerloh sowie meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 11 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 17. Dezember 2013

Bezirksregierung Münster  
48.02.01.01 – 802 u. 810  
Im Auftrag  
gezeichnet Kock“

Die Satzung des Schulzweckverbandes Beckum – Ennigerloh wurde von der Bezirksregierung Münster genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 1/2 vom 10. Januar 2014 veröffentlicht. Die Satzung tritt am 11. Januar 2014 in Kraft.

## **Laufende Nummer 3**

---

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der STADT BECKUM findet am Donnerstag, dem 20. Februar 2014, um 17:00 Uhr im Veranstaltungsraum des Bürgerzentrums Roland, Schulstraße 53a, 59269 Beckum, statt.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich zur Teilnahme am öffentlichen Teil der Sitzung eingeladen.

### **Tagesordnung**

#### Öffentlicher Teil:

1. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
2. Niederschrift über die Sitzung des Rates vom 12. Dezember 2013  
– öffentlicher Teil –
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Jahresabschluss 2011 und Entlastung von Bürgermeister Dr. Strothmann  
Vorlage: 2013/0219/1
5. Erlass der Haushaltssatzung 2014  
Vorlage: 2013/0216/1
6. Regelungen zur Übertragung von Haushaltsermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen in das folgende Haushaltsjahr  
Vorlage: 2014/0002
7. Wiedezulassung des BE-Kennzeichens  
Vorlage: 2014/0015
8. Durchführung einer Einwohnerversammlung zur geplanten Fassadensanierung am Rathaus Neubeckum  
Vorlage: 2014/0012
9. Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen  
Vorlage: 2014/0027
10. Erlass einer Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Hof- und Fassadengestaltung  
Entsiegelung und Begrünung von Hofflächen im Bereich der Oststraße  
Vorlage: 2014/0005
11. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung  
Vorlage: 2014/0030

12. Änderung der Hauptsatzung  
Vorlage: 2014/0021
13. Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates  
Vorlage: 2014/0020
14. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung zur Änderung der  
Straßenreinigungs- und Gebührensatzung  
Vorlage: 2014/0010
15. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 "Pflaumenallee-Ost"  
Beschluss über die Anregungen zur öffentlichen Auslegung  
Satzungsbeschluss  
Vorlage: 2013/0214
16. Umbesetzung von Ausschüssen  
Vorlage: 2014/0026
17. Anfragen

Nicht öffentlicher Teil:

1. Niederschrift über die Sitzung des Rates vom 12. Dezember 2013  
– nicht öffentlicher Teil –
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Anfragen

Beckum, den 5. Februar 2014

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Vorsitz